

An die Mitglieder des **EINLADUNG**  
**Ausschusses für Lokale Agenda und Umwelt**

Ich lade Sie ein zur Sitzung des

Ausschusses für Lokale Agenda und Umwelt

Tag <b>Dienstag</b>	Datum <b>07.02.2012</b>	Uhrzeit <b>18.00</b>	Sitzungsort <b>Rathaus A, Sitzungszimmer II, 013</b>
------------------------	----------------------------	-------------------------	---

Mit freundlichen Grüßen  
gez.: M. Weber

  
begl.: (Olmeyer)

TAGESORDNUNG

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
	<b>A) ÖFFENTLICHER TEIL</b>	
1	Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Lokale Agenda und Umwelt vom 29.11.2011	-
2	European Energy Award® <u>Bezug:</u> Antrag der Ratsfraktion Die Grünen vom 29.10.2007, LkAgUmA vom 13.11.2007, TOP 4.1, Vorlage-Nr. 52/07 <u>Referent:</u> Herr Dipl.-Ing. Christian Dahm, Energieberater Kommunen, EnergieAgentur.NRW	52/07* 52/07 <i>a</i>
3	Agenda-Preis der Stadt Brühl <u>hier:</u> Entwurf einer Satzungsänderung	244/85 <i>aj</i>
4	EU-Umgebungslärm-Richtlinie - Entwurf Lärmaktionsplan Brühl <u>hier:</u> Offenlage <u>Bezug:</u> PStA v. 10.02.2011, TOP 2, Vorlage-Nr. 57/93m u. 04.10.2011, TOP 2, Vorlage-Nr. 57/93n; VKA vom 24.01.2012, TOP 5	57/93 n*
5	Umweltkommission (UK) <u>hier:</u> Benennung des/der Vorsitzenden und der Mitglieder	140/96 <i>f</i>
6	Anträge	117/90 <i>er</i>
6.1	Anträge auf Baumfällungen <u>Bezug:</u> Baumfällanträge und Umweltkommission vom 11.01.2012	
7	Mitteilungen des Bürgermeisters	
7.1	Aktionstage 2012 7.1.1 Komposttag und Pflanzentauschbörse 7.1.2 Tag der Umwelt 7.1.3 Agenda-Markt <u>hier:</u> Mündlicher Bericht	-
		
Alle Vorlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Brühl ( <a href="http://www.bruehl.de/rathaus/stadtrat">www.bruehl.de/rathaus/stadtrat</a> ) einzusehen		

8

Anfragen

-

**B.) NICHTÖFFENTLICHER TEIL**

9

Anfragen

-

\* Vorlage bereits verschickt, bitte SK/SE LkAgUmA zustellen



Fachbereich 61	Aktenzeichen 153716 Oh	Datum 12.01.2012	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff  <b>European Energy Award®</b> <b><u>Bezug: LkAgUmA vom 13.11.2007, TOP 4.1</u></b>			LkAgUmA Rat

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung im TEP 56 Umweltschutz <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über - außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	--

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Brühl beschließt die Teilnahme der Stadt Brühl am European Energy Award® (eea®) und verpflichtet sich, die Haushaltsmittel für 2013-2015 bereitzustellen.

### Erläuterungen:

Der European Energy Award® (eea®) ist ein vielfach erprobtes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, das auf europäischer Ebene entwickelt wurde und umgesetzt wird. Ziel ist, die Qualität der Energieerzeugung und -nutzung in einer Kommune zu bewerten, regelmäßig zu überprüfen und Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu erschließen. Erfolge in den vorgenannten Bereichen werden öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt nach Erreichen einer bestimmten Punktzahl aus einem Maßnahmenkatalog: 500 Punkte sind maximal über sechs Handlungsfelder erreichbar. Bei Erreichen von mindestens 50% der maximal möglichen Punktzahl erfolgt die Auszeichnung mit dem eea®, bei 75% mit dem eea®Gold. Eine Vielzahl von Kommunen aus NRW nimmt bereits teil und sind ausgezeichnet worden. Basis des Systems sind standardisierte und anwendungsoptimierte Werkzeuge, die die kommunale Energiearbeit zum Erfolg führen (Software zur Bearbeitung der Handlungsfelder, "100% Maßnahmenkatalog" mit Anregungen in den Handlungsfeldern, Handbuch). Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Kommunen, die am eea® teilnehmen möchten.

### **1. Handlungsfelder**

Folgende Handlungsfelder werden durch den eea® erschlossen:

- Entwicklungsplanung / Raumordnung
- Kommunale Gebäude und Anlagen
- Kommunikation / Kooperation
- Ver- und Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez II	FB 14	FB 20 <i>[Signature]</i>
----------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	--------	-------	-----------------------------

## 2. Aspekte zum Projekt

Konkret sind mit der Durchführung des eea® für die Kommune die folgenden Vorteile verbunden:

- Die Einführung eines erprobten Verfahrens zur Strukturierung der Energiearbeit
- Die öffentlichkeitswirksame Auszeichnung mit dem "European Energy Award®" bzw. dem European Energy Award®Gold
- Die effektive Organisation der Energiearbeit durch ein kommunales Energie-Team
- Die fachliche Unterstützung durch einen von Ihrer Kommune ausgewählten eea®-Energie-Experten
- Die Nutzung eines umfassenden Katalogs mit effizienzsteigernden Maßnahmen (Maßnahmenkatalog) aus dem Energiebereich und weitere Werkzeuge
- Die 60 - 70%ige finanzielle Unterstützung (Förderung) durch das Land NRW bei der Durchführung des eea®.

### Regionale Geschäftsstelle in NRW

Regionale Geschäftsstelle des eea® ist die EnergieAgentur.NRW. Diese unterstützt Kommunen bei der Durchführung des eea®:

## 3. Verfahren und Auszeichnung

Durch das Verfahren im Sinne eines Qualitätsmanagements wird eine prozessorientierte Energiepolitik in der Kommune ermöglicht und ein regelmäßiges Controlling eingeführt. Der eea® umfasst die zyklisch angeordneten Verfahrensschritte "Analysieren - Planen - Durchführen - Prüfen - Anpassen", die durch die Meilensteine der "Zertifizierung" und "Auszeichnung" ergänzt werden. Die Auszeichnung ermöglicht der Kommune die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Erfolge.

### Das Verfahren:

Die Durchführung des European Energy Award®-Programms umfasst die folgenden Schritte:

#### Ist-Analyse

Anhand eines Katalogs effizienzsteigernder Maßnahmen werden alle bisherigen und geplanten Aktivitäten der Kommune recherchiert, erfasst und anschließend einer Bewertung unterzogen.

#### Energiepolitisches Arbeitsprogramm

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ist-Analyse wird ein verbindlicher Maßnahmenplan für das kommende Jahr erarbeitet und die Umsetzung der Aktivitäten in einem energiepolitischen Arbeitsprogramm festgehalten.

#### Umsetzung von Maßnahmen

Nach dem Beschluss des energiepolitischen Arbeitsprogramms werden die als prioritär identifizierten Maßnahmen realisiert.

#### Internes Audit

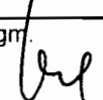



Im Rahmen eines internen Controllings erfolgt jährlich ein Abgleich der Ist-Analyse und eine Anpassung des energiepolitischen Arbeitsprogramms. Damit werden bisherige Erfolge dokumentiert und neue Ziele vereinbart.

#### Externes Audit / Zertifizierung

Hat die Kommune die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sie die Zertifizierung durch den externen Auditor beantragen.

#### Auszeichnung

Bei erfolgreicher Zertifizierung erfolgt die Auszeichnung mit dem "European Energy Award®" oder dem European Energy Award®gold

Bgm. 	Zust. Dez. 	Fachbereich 	Dez II	FB 14	
---	---	--	--------	-------	---

### Die Zertifizierung und Auszeichnung

Die Zertifizierung durch den externen Auditor ist die Basis für den interkommunalen Know-How-Transfer und Leistungsvergleich (Benchmarking) mit anderen Kommunen (z.B. auf dem Erfahrungsaustausch mit den anderen Kommunen). Sie liefert aussagekräftige Kennzahlen und ermöglicht eine fundierte Dokumentation der energierelevanten Tätigkeiten.

Die Kommune erhält durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW und die EnergieAgentur.NRW die Auszeichnung mit dem eea®, wenn sie 50 % der maximal möglichen 500 Punkte erreicht hat. Der eea@gold wird der Kommune durch das Europäische Forum verliehen, wenn Sie sogar die 75% Marke erreicht hat. Das Label unterstützt die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Erfolge und dient dem Standortmarketing und Image einer Kommune.

### 4. Die Förderung

Städte und Gemeinden werden bei der Durchführung des eea® durch das Land NRW finanziell unterstützt. Für Kommunen die erstmalig am Programm teilnehmen wird eine Einstiegsförderung über vier Jahre gewährt. Eine Folgeförderung kann beantragt werden, wenn u.a. in der ersten Förderperiode ein Audit durchgeführt wurde.

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden des Landes NRW.

### Förderbedingungen

Die Kommune fasst den politischen Beschluss zur Durchführung des eea® und verpflichtet sich

- zu der Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils
- zu einer Programmteilnahme von mindestens 4 Projektjahren / bzw. 7 Projektjahren (Folgeförderung)
- zum Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme mit der Geschäftsstelle in NRW
- zu der Gründung eines Energie-Teams
- für die externen Moderations- und Beratungsleistungen sowie die externe Auditierung nur für NRW-akkreditierte BeraterInnen und den für NRW akkreditierten Auditor zu beauftragen.

### Förderfähige Ausgaben

#### Einstiegs-Förderung über 4 Jahre

Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung bereitgestellt. Die Förderung entspricht ca. 70% der Ausgaben, die für die externen Leistungen des Beraters und Auditors sowie für den Programmbeitrag von Ihrer Kommune aufgebracht werden müssen. Diese Ausgaben betragen insgesamt - je nach Größe der Kommune - etwa 21.658,00 bis 43.554,00 Euro über einen Zeitraum von vier Jahren. Der Eigenanteil der Kommune beläuft sich somit auf insgesamt etwa 7.058,00 - 15.254,00 Euro in vier Jahren.

Quelle: <http://www.energieagentur.nrw.de/kommunen/>

Weitere Erläuterungen zum eea® erfolgen durch einen Referenten der EnergieAgentur.NRW.

### Förderung Stadt Brühl

Eine mögliche Förderung der Stadt Brühl stellt sich wie folgt dar:

Voraussichtliche zuwendungsfähige Gesamtausgaben 1. - 4. Projektjahr =	ca.36.000 €
(= 9.000 € als Aufwand pro Jahr)	
Förderung 68,81 % =	24.800 €
Zuwendung pro Jahr =	6.200 €
Kosten =	11.200 €
Jahresausgabe =	<b>2.800 €</b>

Soll das Projekt 2012 starten, kann der überplanmäßig anfallende Eigenanteil in Höhe von 2.800 € in 2012 durch Restmittelübertragung aus 2011 im TEP 56 finanziert werden. In den Haushaltsjahren 2013-2015 sind entsprechende Mittel einzustellen.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez II	FB 14		
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>			<i>[Signature]</i>	



Fachbereich 61	Aktenzeichen 153716 Oh	Datum 16.12.2011	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff  <b>Agenda-Preis der Stadt Brühl hier: Entwurf einer Satzungsänderung</b>			LkAgUmA

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel zur Auslobung stehen im HH zur Verfügung bei Kostenstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über - außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt stimmt der Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises zu und beauftragt den Bürgermeister, dem Rat die Neufassung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### Erläuterungen:

Auf Grund der rückläufigen Bewerbungen in den letzten Auslobungszeiträumen wird vorgeschlagen, dem Agenda-Preis mehr Wettbewerbscharakter zu geben und diesen in Anlehnung an das Max-Ernst-Stipendium und den Joseph & Anna Fassbender-Preis auszuloben. Anstelle der Auswahlkommission wird eine Jury einberufen. Eine mögliche Jury könnte sich aus jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der Ratsfraktionen, dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und 4 Verwaltungsmitarbeitern / -innen zusammensetzen. Die Jury soll auch die Möglichkeit haben für herausragende Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres im Auslobungsjahr einen „Sonderpreis“ zu vergeben. Der Entwurf einer `Satzungsänderung über die Verleihung eines Agenda-Preises` ist als Synopse alt/neu der Vorlage als Anlage beigefügt. Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt würde den Auslobungszeitraum (neu: alle 3 Jahre) und die Höhe eines möglichen Preisgeldes beschließen. Nach Festlegung der Preisträger / -Innen durch die Jury würden diese dem Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt und dem Rat zur Kenntnis gegeben. Die Preisverleihung soll weiterhin im Rahmen einer Feierstunde erfolgen. Der nächste Auslobungszeitraum wäre dann in 2013.

Bgm. <i>Jaw</i>	Zust. Dez. <i>f</i>	Fachbereich <i>S. al</i>	Dez II	FB 14	<i>SP</i>	<i>62</i>
-----------------	---------------------	--------------------------	--------	-------	-----------	-----------

## Neu

### Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises Entwurf einer Neufassung

#### Präambel

Im Juni 1992 tagte die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro. Sie setzte sich zum Ziel, alle Erdteile und alle gesellschaftlichen Gruppen in die Beratungen und die Entscheidungen über eine nachhaltige Entwicklung des Planeten Erde einzubeziehen. 179 Länder einigten sich auf ein 700 Seiten starkes Schlussdokument, auf die Agenda 21. In diesem wurde die wechselseitige Abhängigkeit von ökonomischer, ökologischer und sozialer Entwicklung anerkannt.

Bei der Umsetzung der Agenda 21 wird den Kommunen eine besondere Rolle zugesprochen. Im Kapitel 28 wurden sie weltweit aufgefordert, ihren Beitrag zum Aktionsprogramm zu leisten. Die kommunalen Verwaltungen der einzelnen Länder sollen sich gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern einem Konsultationsprozess unterziehen und einen Konsens hinsichtlich einer Lokalen Agenda 21 für die kommunale Gesellschaft erzielen. Dieser Pflicht ist die Stadt Brühl mit der Zukunftskonferenz im November 2001, der Folgekonferenz im Oktober 2002 und der Halbzeitkonferenz im Juli 2011 nachgekommen.

#### § 1 Zielsetzung

Die Stadt Brühl verfolgt mit der Verleihung des Agenda-Preises das Ziel, vorbildliche Leistungen und Projekte auszuzeichnen, die insbesondere geeignet sind, das Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21 deutlich zu machen und die in ehrenamtlichem Engagement erbracht werden. Die Einwohner und Einwohnerinnen sollen durch den Preis in ihrem ehrenamtlichen Einsatz bestärkt und angeregt werden, ihr örtliches Handeln in einem übergeordneten Zusammenhang zu sehen und sich an der Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

## Alt

### Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises

#### Präambel

Im Juni 1992 tagte die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro. Sie setzte sich zum Ziel, alle Erdteile und alle gesellschaftlichen Gruppen in die Beratungen und die Entscheidungen über eine nachhaltige Entwicklung des Planeten Erde einzubeziehen. 179 Länder einigten sich auf ein 700 Seiten starkes Schlussdokument, auf die Agenda 21. In diesem wurde die wechselseitige Abhängigkeit von ökonomischer, ökologischer und sozialer Entwicklung anerkannt.

Bei der Umsetzung der Agenda 21 wird den Kommunen eine besondere Rolle zugesprochen. Im Kapitel 28 wurden sie weltweit aufgefordert, ihren Beitrag zum Aktionsprogramm zu leisten. Die kommunalen Verwaltungen der einzelnen Länder sollen sich gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern einem Konsultationsprozess unterziehen und einen Konsens hinsichtlich einer Lokalen Agenda 21 für die kommunale Gesellschaft erzielen. Dieser Pflicht ist die Stadt Brühl mit der Zukunftskonferenz im November 2001 nachgekommen.

#### § 1 Zielsetzung

Die Stadt Brühl verfolgt mit der Verleihung des Agenda-Preises das Ziel, vorbildliche Leistungen und Projekte auszuzeichnen, die insbesondere geeignet sind, das Ziel einer zukunftsfähigen Entwicklung im Sinne der Lokalen Agenda 21 deutlich zu machen und die in ehrenamtlichem Engagement erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Einwelt-Arbeit, der internationalen Partnerschaften und solche, die geeignet sind, Bürgerbeteiligung und das Engagement von Jugendlichen und Kindern in demokratischen Beteiligungsprozessen zu fördern und weiter zu entwickeln. Die Einwohner und Einwohnerinnen sollen durch den Preis in ihrem ehrenamtlichen Engagement bestärkt und angeregt werden, ihr örtliches Handeln in einem übergeordneten Zusammenhang zu sehen und sich an der Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

## § 2 Auszeichnungswürdige Leistungen

(1) Auszeichnungswürdige Ideen, Projekte, Initiativen und Leistungen müssen entweder von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Brühl erbracht werden, oder die Leistungen müssen sich explizit auf das Gebiet der Stadt Brühl beziehen und nachweislich zur Verbesserung der Lebenssituation der Stadt Brühl führen.

(2) Eine Prämierung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Leistung ehrenamtlich erbracht wird. Hierzu zählen auch berufliche und unternehmerische Tätigkeiten ohne Gewinnabsichten.

(3) Es können insgesamt 3 Preise (1.-3. Preis) und ein Jugendpreis vergeben werden. Für die Vergabe eines Agenda-Ehrenpreises (herausragende Leistung innerhalb eines Kalenderjahres im Auslobungsjahr) ist die Jury (§ 6) berechtigt.

## § 3 Wettbewerb

Die Preisträgerinnen und die Preisträger sind in einem Wettbewerb zu ermitteln, zu dem jede nach § 4 teilnahmeberechtigte Person zugelassen ist.

## § 2 Auszeichnungswürdige Leistungen

(1) Auszeichnungswürdige Ideen, Initiativen und Leistungen müssen entweder von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Brühl erbracht werden, oder sie müssen sich explizit auf das Gebiet der Stadt Brühl beziehen und nachweislich zur Verbesserung der Lebenssituation der Stadt Brühl führen.

(2) Die eingereichten Arbeiten müssen sich folgenden Kategorien zuordnen lassen:

- Umwelt- und Naturschutz, Gesundheit
- Gerechtigkeit in Einer Welt, Soziales
- Kinder, Jugend, Schule, Bildung
- Freizeit, Kultur
- Energie, Wirtschaft, Konsum, Mobilität
- Wissenschaftliche Ausarbeitungen

(3) Zur Bewertung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten können 5 Kategorien gebildet werden:

- Kategorie A: Wissenschaftliche Ausarbeitungen
- Kategorie B: Kinder, Jugendliche, Schulklassen, Kindergärten
- Kategorie C: Organisationen, Ortsgruppen, Vereine, Initiativen
- Kategorie D: Privatpersonen
- Kategorie E: Wirtschaft, Gewerbe

(4) Eine Prämierung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Leistung ehrenamtlich und nicht im Kontext einer beruflichen Tätigkeit erbracht wird.

## § 3 Wettbewerb

Die Preisträgerinnen und die Preisträger sind in einem Wettbewerb zu ermitteln, zu dem jede nach § 4 teilnahmeberechtigte Person zugelassen ist.

#### § 4 Teilnahmebedingungen

(1) Anträge auf Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 sollten aus dem Kreise der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Brühl erfolgen. Bei Anträgen zur Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 mit wissenschaftlichem Charakter ist die in Satz 1 genannte Bedingung nicht erforderlich.

(2) Entsprechend der in § 2 und 4 (1) genannten Bedingungen kann der Antrag auf Prämierung von Leistungen im Vorschlags- oder Bewerbungsverfahren erfolgen.

(3) Vorschlag- und bewerbungsberechtigt ist jede Person, auch juristische Personen und nichtrechtsfähige Personengruppen.

(4) Zwecks Teilnahme an dem Wettbewerb ist ein von der Stadt Brühl zu beziehender Teilnahmebogen auszufüllen und bis zu dem in § 5 festgelegten Termin unter dem Kennwort „Agenda-Preis“ bei der Stadt Brühl einzureichen.

(5) Die Wettbewerbsteilnehmer oder -teilnehmerinnen gestatten der Stadt Brühl mit der Zusendung die Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen.

(6) Die eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Stadt Brühl über. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer und -teilnehmerinnen bleiben jedoch unberührt.

#### § 4 Teilnahmebedingungen

(1) Anträge auf Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 sollten aus dem Kreise der Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Brühl erfolgen. Bei Anträgen zur Prämierung von Leistungen im Sinne von § 2 mit wissenschaftlichem Charakter ist die in Satz 1 genannte Bedingung nicht erforderlich.

(2) Entsprechend der in § 2 und 4 (1) genannten Bedingungen kann der Antrag auf Prämierung von Leistungen im Vorschlags- oder Bewerbungsverfahren erfolgen.

(3) Vorschlag- und bewerbungsberechtigt ist jede Person, auch juristische Personen und nichtrechtsfähige Personengruppen. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen müssen die Mehrheit der Mitglieder und der bevollmächtigte Vertreter oder die bevollmächtigte Vertreterin, falls dieser/diese minderjährig ist, auch deren gesetzliche Vertreter oder die gesetzlichen Vertreterinnen, die Anforderung nach § 2 Abs. 2 erfüllen.

(4) Zwecks Teilnahme an dem Wettbewerb ist ein von der Stadt Brühl zu beziehender Teilnahmebogen auszufüllen und einschließlich der Arbeitsunterlagen, wie Fotos, Karten, Pläne, Sonderdrucke, Pressenotizen, Flugblätter etc. bis zu dem in § 5 festgelegten Termin unter dem Kennwort „Agenda-Preis“ bei der Stadt einzureichen.

(5) Die Wettbewerbsteilnehmer oder -teilnehmerinnen gestatten der Stadt Brühl mit der Zusendung die Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen. Die Stadt Brühl ist berechtigt, ggf. vor Ort Fotografien aufzunehmen. Hierzu ist ihren Bevollmächtigten soweit erforderlich, der Zugang zu dem Wettbewerbsprojekt zu gestatten.

(6) Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten gehen in das Eigentum der Stadt Brühl über. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer und -teilnehmerinnen bleiben jedoch unberührt. Die eingereichten Unterlagen der nicht ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten werden, falls sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Wettbewerbs abgeholt worden sind, an die Wettbewerbsteilnehmer und -teilnehmerinnen kostenfrei zurückgesandt.

### **§ 5 Termine**

Beginn und Abschluss des Wettbewerbs werden bekannt gemacht. Der Auslobungszeitraum wird durch den Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt festgelegt. Der Wettbewerb wird in der Regel alle drei Jahre durchgeführt.

### **§ 6 Zuständigkeit**

(1) Der Agenda-Preis wird durch eine Jury vergeben.

(2) Die Jury besteht aus zwölf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

- dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin
- dem zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin
- 4 Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen aus der Verwaltung
- jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der Brühler Ratsfraktionen

▪ Die Vergabe des Agenda-Preises erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Teilnahmebedingungen und die Vorbereitung und Betreuung der Sitzungen der Jury obliegt dem für die Lokale Agenda 21 zuständigen Fachbereich.

(4) Die Sitzungen der Jury sind nichtöffentlich.

(5) Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt beschließt die Höhe des Preisgeldes.

### **§ 7 Bekanntgabe und Preisverleihung**

(1) Die Preisträger oder Preisträgerinnen werden durch die Stadt Brühl schriftlich benachrichtigt. Darüber hinaus werden sie durch Pressemitteilungen bekannt gemacht.

(2) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

### **§ 5 Termine**

Beginn und Abschluss des Wettbewerbs werden bekannt gemacht. Der Wettbewerb wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt.

### **§ 6 Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Verfahrensarten nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie für die Bestimmung und Vergabe des Agenda-Preises ist der Rat der Stadt Brühl.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus dem

- dem Bürgermeister
- dem zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin
- bis zu 3 Personen des zuständigen Fachbereichs

Sie schlägt dem Ausschuss für Umweltfragen vor, für welche Leistungen der Agenda-Preis verliehen werden soll.

(3) Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Teilnahmebedingungen, der Einordnung in Kategorien und die Vorbereitung und Betreuung der Sitzungen der Auswahlkommission obliegt dem für die Lokale Agenda 21 zuständigen Fachbereich.

(4) Der Ausschuss für Umweltfragen schlägt dem Rat vor, für welche Leistungen Preise verliehen werden sollen. Er trifft seine Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Nach Bedarf kann der Ausschuss für Umweltfragen einen Sachverständigen oder eine Sachverständige hinzuziehen.

### **§ 7 Bekanntgabe und Preisverleihung**

(1) Die Preisträger oder Preisträgerinnen werden durch die Stadt Brühl schriftlich benachrichtigt. Darüber hinaus werden sie durch Pressemitteilungen bekanntgemacht.

(2) Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

## **§ 8 Veröffentlichung**

Die durch die Preisverleihung besonders anerkannten Leistungen aus dem Bereich der Lokalen Agenda 21 können in einer Dokumentation veröffentlicht werden, um so als nachahmenswerte Beispiele bürgerschaftlichen Engagements zu dienen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Agenda-Preises vom 15.12.2003 außer Kraft.

## **§ 8 Veröffentlichung**

Die durch die Preisverleihung besonders anerkannten Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes können in einer Dokumentation veröffentlicht werden, um so als nachahmenswerte Beispiele bürgerschaftlichen Umweltschutz zu dienen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brühl über die Verleihung eines Umweltschutzpreises vom 06.06.1996 außer Kraft.



140/96 <i>f</i>
-----------------

Fachbereich 61	Aktenzeichen 15 38 10	Datum 04.01.2012	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff  <b>Umweltkommission 2012</b> <b>Bezug: LkAgUmA vom 01.02.2011, TOP 2</b>			LkAgUmA

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über-/außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
--	---

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt beschließt die Zusammensetzung der Umweltkommission 2012.

**Erläuterungen:**

Die Zusammensetzung der Umweltkommission wechselt zu Beginn eines Jahres und wird in der jeweiligen ersten Sitzung des Ausschusses für Lokale Agenda und Umwelt beschlossen. Der Vorsitz wechselt zwischen den Fraktionen. Turnusmäßig ist die Ratsfraktion der CDU an der Reihe, den Vorsitz in 2012 zu übernehmen. Die Fraktionen benennen außerdem jeweils ein Mitglied für die Umweltkommission.

Die Umweltkommission (bis 1997 Baumkommission) wird in Widerspruchsverfahren, besonders strittigen Einzelfällen oder sonstigen wesentlichen Fällen hinzugezogen. Aufgabe ist zudem durch Ortsbesichtigungen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Natur zu begutachten und dem Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt hierüber zu berichten.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. III	FB 14	FB 32	
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>				<i>[Signature]</i>



Fachbereich 61	Aktenzeichen 15 38 10	Datum 23.01.2012	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff  <b>Anträge auf Baumfällungen</b> <b>Bezug: Baumfällanträge und Umweltkommission vom 11.01.2011</b>			LkAgUmA

Finanzielle Auswirkungen

 Ja  Nein 

- Mittel stehen zur Verfügung bei Kostenstelle  
 Mittel stehen nicht zur Verfügung  
 Über – außerplanmäßige Ausgabe Kostenstelle

- Beschlussentwurf und Erläuterungen**  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

- Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis und **stimmt den Fällungen** zu den Punkten **2 - 6, 12 - 18 (Punkt 2) und 19 - 21 zu**. Die beantragten Fällungen zu den **Punkten 1 und 18 (Punkt 1 = 2 Eschen)** werden abgelehnt.
- Der Ausschuss für Lokale Agenda und Umwelt nimmt die bereits abgelehnten und durchgeführten Fällungen zu den **Punkten 7 - 11** zur Kenntnis.

### Erläuterungen:

Die Bäume zu den Punkten **1 - 6** wurden von der Umweltkommission am 11.01.2012 begutachtet, die übrigen Bäume vom Stadtservicebetrieb der Stadtwerke Brühl GmbH. Es wird empfohlen, den Fällungen zu den Punkten **2 - 6, 12 - 18 (Punkt 2) und 19 - 21** zuzustimmen. Die vorab abgelehnten und durchgeführten Fällungen zu den **Punkten 7 - 11** werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

### **Niederschrift zum Ortstermin der Umweltkommission am 11.01.2012**

Beginn: 14.50 Uhr

Ende: 16.30 Uhr

Teilnehmer: Herr Rupp, CDU, Herr Hinz, SPD, Herr Winkelmann-Strack, Die Grünen  
 Frau Neuer, Stadtservicebetrieb Stadtwerke Brühl  
 Herr Kurth, Stadtservicebetrieb Stadtwerke Brühl zu Punkt 2

### Tagesordnung:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| 1) Wilhelmstraße 36         | 1 Kiefer  |
| 2) Friedhof Nord            | 1 städtischer Trompetenbaum                             |
| 3) Jüdischer Friedhof       | 1 städtischer Ahorn                                     |
| 4) Stadion Bonnstraße       | 1 städtische Robinie, 1 Buche, 2 Wallnussbäume, 1 Eiche |
| 5) Barbaraschule Mühlenbach | 1 städtischer Trompetenbaum, 1 Ahorn                    |
| 6) Am Ringofen 23           | 1 städtische Robinie                                    |

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez II	FB 14		
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>				

**Zu 1) Wilhelmstraße 36, 1 Kiefer**

Die Kiefer befindet sich unmittelbar an der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Neben der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück 38-40 sind Eigentümer-Stellplätze ausgewiesen. Die Eigentümergemeinschaft dieser Wohnanlage hat nun einen Fällantrag für die Kiefer auf dem Nachbargrundstück gestellt. Die Antragssteller führen in ihrem schriftlichen Fällantrag an, dass von der Kiefer in großen Mengen Baumharz auf die parkenden Fahrzeuge tropfen würde, die Beseitigung der Lackschäden hätte bereits zu hohen Kosten für die Anwohner geführt. Ein mehrjähriger Schriftverkehr mit dem Eigentümer und der Aufforderung, den Baum zu entfernen, sei bisher erfolglos geblieben.

Beim Ortstermin hat der Eigentümer der Kiefer, Wilhelmstraße 36, seine Punkte gegen den Fällantrag dargelegt. Der Baum sei wüchsig und gesund, ein Verharzen von Fahrzeugen, die unweit des Baumes auf dem Nachbargrundstück stehen, sei nicht belegt. Er vermutet, dass der Nadelfall Grund des Fällantrages sei. Da Nadelfall laut Baumsatzung kein Grund für eine Fällung sei, dürfte seiner Meinung nach keine Fällgenehmigung erteilt werden.

Die Antragstellerin oder ein Vertreter waren nicht anwesend.

**Die Umweltkommission lehnt einstimmig die Fällung der Kiefer ab.**

**Zu 2) Friedhof Nord, 1 städtischer Trompetenbaum**

Der Trompetenbaum hat ein weit reichendes Wurzelwerk gebildet, Gehwegplatten angehoben und beschattet das gesamte Grabfeld. Eine Bestattung ist aufgrund des Wurzelwerks ohne weitere Schäden am Baum nicht möglich.

Beim Ortstermin hat Herr Kurth, Stadtservicebetrieb, die Situation auf dem Grabfeld darlegt und die möglichen Vorgehensweisen und Konsequenzen bei Beibelegungen erläutert. Eine Beerdigung in einem der um den Baum herum befindlichen Grabstellen ist nicht möglich, da der Bagger unweigerlich die Baumkrone beschädigen würde bzw. im Bereich des Baumes nicht baggern und schwenken könne. Zudem würde beim Aushub des Grabes nicht nur die Krone sondern auch die Baumwurzeln gekappt und somit die Standfestigkeit des Baumes nicht mehr gegeben sein.

**Die Umweltkommission befürwortet generell die Fällung des Trompetenbaums.**

**Auflage: Der Baum soll so lange erhalten bleiben, bis die erste Beibelegung ansteht. Dann kann der Baum umgehend entfernt werden.**

**Zu 3) Jüdischer Friedhof, 1 städtischer Ahorn**

Der Ahorn weist Schräglage zum Nachbarhaus Schildgesstraße 11 auf. Die Schräglage hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen, sodass der Anwohner ein Umstürzen des Baumes befürchtet.

**Die Umweltkommission befürwortet einstimmig die Fällung.**

**Zu 4) Stadion Bonnstraße, 1 städtische Robinie, 1 Buche, 2 Wallnussbäume, 1 Eiche**

Alle Bäume sind in einem sehr schlechten Gesamtzustand. Die Bäume im Bereich des Eingangs sind durch Bauarbeiten im Wurzelbereich stark geschädigt, weisen mittlerweile starke Schräglage und Totholz auf. Der Bereich wird von Sportlern und Zuschauern stark frequentiert.

Die Eiche zwischen Eingang und Umkleieräumen weist Totholz und Schräglage auf. Die Buche zu den Häusern Bonnstraße ist nahezu abgestorben.

**Die Umweltkommission befürwortet einstimmig die Fällungen.**

**Zu 5) Barbaraschule Mühlenbach, 1 städtischer Trompetenbaum, 1 Ahorn**

Der Ahorn neben dem Eingang Am Kirchberg weist einen großen Rindeschaden auf, die Rinde löst sich auf mehreren Metern von Stamm. In der Krone befindet sich Totholz.

Der Trompetenbaum weist im Stammfuß, Stamm, Krone große Morschungen auf, zudem wird der Baum von Spechten bearbeitet. In der Krone befindet sich Totholz. Der Baum steht mitten im viel begangenen Treppenbereich zum unteren Schulhof.

**Die Umweltkommission befürwortet einstimmig die Fällungen.**

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		
<i>be</i>	<i>te</i>	<i>ffae</i>				

**Zu 6) Am Ringofen 23, 1 städtische Robinie**

Die Robinie im Hangbereich weist Schräglage auf, es besteht Gefahr, dass der Baum auf das Privatgrundstück stürzt.

**Die Umweltkommission befürwortet einstimmig die Fällungen.**

**Die nachfolgenden Bäume wurden vom Stadtservicebetrieb der Stadtwerke Brühl begutachtet. Die Ablehnungen und Fällgenehmigungen wurden erteilt und werden dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 7) Eckdorfer Mühlenweg 49a                   | 2 Walnussbäume    |
| 8) Liblarer Straße 61f                       | 1 Ahorn           |
| 9) Richard-Bertram-Straße 42                 | 1 Zeder           |
| 10) Am Falter 16                             | 1 Tanne           |
| 11) HGK Gelände Brühl-Vochem und Brühl-Mitte | 1Weide, 1 Robinie |

**Zu 7) Eckdorfer Mühlenweg 49a, 2 Walnussbäume (zur Kenntnis)**

Beantragt wurden zwei Walnussbäume, welche Druckzwiesel entwickelt haben. Laubfall würde die Dachrinnen zusetzen und Feinäste an der Fassade Schäden verursachen. Beim Ortstermin wurde festgestellt, dass die betreffenden Feinäste entfernt werden können. Laubfall ist gemäß den Bestimmungen der Baumsatzung kein Grund für die Erteilung einer Fällgenehmigung. Von den Zwieseln gehen zudem keine Gefahren in Form eines Auseinanderbrechens der Stämmlinge aus.

**Der Antrag wurde abgelehnt.**

**Zu 8) Liblarer Straße 61f, 1 Ahorn (zur Kenntnis)**

Der Ahorn wurde zur Fällung beantragt, da er die Wohnungen beschatten soll. Zudem befürchten die Bewohner ein Umstürzen des Baumes, da im Stamm ein Riss sei. Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass der Riss gut zugewachsen ist und sich hieraus kein Statikproblem ergibt. Der Baum befindet sich mehrere Meter vom Gebäude entfernt, eine Beschattung der Wohnungen im angegebenen Maß war nicht erkennbar. Eine geringe Beschattung ist gemäß Baumsatzung kein Grund für die Fällung eines gesunden Baumes. **Der Antrag wurde abgelehnt.**

**Zu 9) Richard-Bertram-Straße 42, 1 Zeder (zur Kenntnis)**

Aus der Krone sind bei einem Sturmereignis mehrere Äste bis weit in den Stamm ausgebrochen. Der Baum drohte weiter auseinander zu brechen.

Aufgrund der Gefährdungslage wurde die Genehmigung erteilt.

**Zu 10) Am Falter 16, 1 Tanne (zur Kenntnis)**

Aus der Krone der Tanne sind zahlreiche Äste ausgebrochen. Der Baum weist zudem starke Schräglage auf, es bestand Umsturzgefahr.

Aufgrund der Gefährdungslage wurde die Genehmigung erteilt.

**Zu 11) HGK Gelände Brühl-Vochem und Brühl-Mitte, 1 Weide, 1 Robinie (zur Kenntnis)**

Die Weide weist Morschungen und Faulstellen im Stamm sowie große Mengen Totholz auf. Es besteht Unfallgefahr durch Astbruch auf die Gleisanlagen.

Die Robinie hat einen Riss im Stamm, weist Morschungen auf und ist zudem stark in Richtung Gleisanlage geneigt. Es besteht Umsturzgefahr auf die Gleisanlagen. Die Verkehrssicherheit ist nicht mehr gegeben.

Aufgrund der Gefährdungslage wurde die Genehmigung erteilt.

**Die folgenden Anträge wurden vom Stadtservicebetrieb der Stadtwerke Brühl begutachtet und werden dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.**

Fällanträge:

- |                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| 12) Bergegeiststraße 31-34          | 1 Weide, 3 Ahorne   |
| 13) Kuhgasse, unbebautes Grundstück | 7 Robinien, 1 Ahorn |
| 14) Paul-Dahm-Straße 2              | 1 Zeder             |

Bgm. <i>be</i>	Zust. Dez. <i>te</i>	Fachbereich <i>ae</i>	Dez. II	FB 14			
----------------	----------------------	-----------------------	---------	-------	--	--	--

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 15) Weiherhofstraße 13   | 1 Kiefer, 1 Hemlocktanne |
| 16) Matthäusstraße 31-33 | 11 Robinien              |
| 17) Margaretenstraße 10  | 1 Tanne                  |
| 18) Barbarastraße 50     | 3 Eschen                 |
| 19) Frechener Straße 72  | 1 Kiefer                 |
| 20) Ubierstraße 7-11     | 1 Schwarzkiefer          |
| 21) Kölnstraße 104       | 1 Hainbuche              |

**Zu 12) Berggeiststraße 31-34, 1 Weide, 3 Ahorne**

Die mehrstämmige Weide weist große Morschungen und Faulstellen in Stamm und Krone auf. Die Krone ist in der Vergangenheit gekappt worden. Es besteht Bruchgefahr.

Die Ahorne weisen Morschungen, Totholz und Wurzelschäden auf. Die Kronen sind durch Kappungen in der Vergangenheit stark geschädigt, die Bäume sind abgängig.

**Die Fällungen werden befürwortet.**

**Zu 13) Kuhgasse, unbebautes Grundstück, 7 Robinien, 1 Ahorn**

Die Robinien befinden sich im Randbereich zur Straße. Die Kronen weisen große Mengen Totholz und Morschungen auf. Die Bäume neigen sich zudem zur Straße. Es besteht erhöhte Bruchgefahr aus der Krone sowie bei einigen Bäumen aufgrund der Schräglage Umsturzgefahr.

**Die Fällungen werden befürwortet.**

**Zu 14) Paul-Dahm-Straße 2, 1 Zeder**

Die Zeder beschattet den Garten und das Haus ganz erheblich.

Die Fällung wird befürwortet.

**Zu 15) Weiherhofstraße 13, 1 Kiefer, 1 Hemlocktanne**

Die Kiefer steht unmittelbar am Gebäude, Äste beschädigen die Fassade. Ein Rückschnitt der Kiefer würde zu einer einseitigen Kappung führen. Die Hemlocktanne steht nahe beim Haus und beschattet Haus und Garten ebenfalls ganz erheblich.

**Die Fällungen werden befürwortet.**

**Zu 16) Matthäusstraße 31-33, 11 Robinien**

Die Robinien befinden sich zwischen den Wohngebäuden und dem Bahngelände in einem Hanggrundstück. Alle Bäume weisen Morschungen in Stamm und Krone sowie Totholz auf. Es besteht erhöhte Bruchgefahr aus der Krone und somit eine Gefahr für die Fahrtrasse der Bahn. Abstürzende Äste bedeuten Beschädigungen an den Wohngebäuden.

**Die Fällungen werden befürwortet.**

**Zu 17) Margaretenstraße 10, 1 Tanne**

Die Tanne wächst in einem Hang des Gartens der Antragsteller. Der Baum weist Wurzelschäden auf. Er neigt sich stark zum Nachbargrundstück. In der Krone sind mehrere Astabbrüche sichtbar. Es besteht die Gefahr weitere Astabbrüche bzw. bedingt durch den Standort im Hang und der Schräglage die Gefahr des Umstürzens des Baumes.

**Die Fällung wird befürwortet.**

**Zu 18) Barbarastraße 50, 3 Eschen**

Die drei Eschen befinden sich zwischen der Zuwegung zum Haus und der Garagenzufahrt. Die zwei Eschen zur Zuwegung zum Haus weisen geringe Mengen Totholz auf, welches im Rahmen einer Baumpflege entfernt werden kann. **Die Fällung dieser beiden Bäume wird abgelehnt.**

Die Esche zur Garagenzufahrt weist große Mengen Totholz auf, die Krone ist zur Hälfte abgestorben.

**Die Fällung der Esche zur Garage wird befürwortet.**

...

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14		
-------------------------	-------------------------------	--------------------------------	---------	-------	--	--

Vorlagen Nr. 117/90 <i>er</i>	Seite 5
----------------------------------	------------

**Zu 19) Frechener Straße 72, 1 Kiefer**

Der Baum hat starke, oberflächlich verlaufende Wurzeln. Die Wurzeln haben bereits den Plattenbelag der Terrasse angehoben und sind zudem Stolperstellen. Eine Regulierung des Plattenbelags ohne weitere Beschädigungen der Wurzeln ist nicht möglich.

**Die Fällung wird befürwortet.**

**Zu 20) Ubierstraße 7-11, 1 Schwarzkiefer**

Die Schwarzkiefer beschattet das Gebäude aufgrund des nahen Standortes ganz erheblich.

**Die Fällung wird befürwortet.**

**Zu 21) Kölnstraße 104, 1 Hainbuche**

Die Hainbuche weist große Mengen Totholz, Faulstellen und Morschungen in der Krone auf. Der Baum ist nahezu abgestorben.

**Die Fällung wird befürwortet.**

Bgm. <i>be</i>	Zust. Dez. <i>lc</i>	Fachbereich <i>al</i>	Dez. II	FB 14		
----------------	----------------------	-----------------------	---------	-------	--	--